

Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de
Stichwort: Besoldungsanpassungsgesetz

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2150

Alle Abg

Unser Zeichen (stets angeben)
A 06 002

Telefon
(02 01) 2 94 03 / 24

e-mail
ute.lorenz@gew-nrw.de

Datum
08.10.2014

GEW-Stellungnahme zur Anhörung zum Gesetz zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014 , Drucksache 16/6688

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Regierungsentwurfs zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/2014.

Wir geben folgende Stellungnahme hierzu ab:

Bei den Gesprächen zur Nachbesserung des Gesetzes über die Besoldungsanpassung im Sommer diesen Jahres haben Landesregierung und Gewerkschaften nach schwierigen Verhandlungen eine Einigung erzielt, die auch von der GEW NRW mit getragen wird. Es ist sicherlich ein fairer Kompromiss, der durch die öffentlichen Demonstrationen in 2013 und die folgenden juristischen Auseinandersetzungen vorbereitet wurde.

Die GEW NRW sieht für die Zukunft eine Chance und einen ersten Schritt in die richtige Richtung einer Kultur des Verhandels und einer Verständigung mit den Gewerkschaften auch im Bereich der Beamtenschaft.

Im Hinblick auf die derzeitige rechtliche Situation zum Streikverbot ist es weiterhin nur sinnvoll, die vor einer Besoldungsrunde stattfindende Tarifrunde des Öffentlichen Dienstes als Maßstab zu nehmen und hiervon nicht abzuweichen. Dies hat auch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27. Februar 2014 (Az.: 2 C 1.13) deutlich gemacht: „Für die Übergangszeit bis zu einer bundesgesetzlichen Regelung verbleibt es bei der Geltung des verfassungsunmittelbaren Streikverbots. Hierfür ist von Bedeutung, dass den Tarifabschlüssen für die Tarifbeschäftigten des öffentlichen Dienstes aufgrund des Alimentationsgrundsatzes nach Art. 33 Abs. 5 GG maßgebende Bedeutung für die Beamtenbesoldung zukommt. Die Besoldungsgesetzgeber im Bund und in den Ländern sind verfassungsrechtlich gehindert, die Beamtenbesoldung von der Einkommensentwicklung, die in den Tarifabschlüssen zum Ausdruck kommt, abzukoppeln.“

Die höchstrichterliche Rechtsprechung geht also weiterhin – anders als die Gesetzesbegründung – von einer wichtigen Grundlage bezogen auf die Übertragungshöhe

des vorangehenden Tarifabschlusses aus. Der von der Regierung angesetzte Vergleichsmaßstab des Nominallohnindex im Vergleich mit der Preisteuerungsrate kann nur ein Hilfskriterium sein. Eine Begründung für die soziale Komponente, die bereits bei A 13 deutlich wegen der zeitlichen Verschiebung ausfällt, kann dieser Vergleichsmaßstab nicht sein. Dieser Aspekt ist umso gravierender als noch viele Musterklagen zur derzeitigen Unteralimentation geführt werden. Diese sollte in der Zukunft bereinigt werden und gilt auch für die höheren Gehaltsgruppen.

Wie bereits der Landesverfassungsgerichtshof NRW und viele der Sachverständigen der Anhörung zum ersten Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2013/14 deutlich zum Ausdruck gebracht haben, darf die Haushaltssanierung nicht auf dem Rücken der Beschäftigten erfolgen. Immerhin erbringen die Beamtinnen und Beamten in NRW mit dem Kompromiss einen weiteren strukturellen Beitrag zur Entlastung des Haushalts in Höhe von 220 Millionen Euro. Damit erhöht sich ihr Beitrag zur strukturellen Entlastung des Haushalts auf über 2,6 Milliarden Euro in den letzten 10 Jahren.

Die Beschäftigten im Bildungsbereich, die am meisten von der ursprünglichen Sparrunde betroffen waren, haben dies als mangelnde "Wertschätzung" empfunden. Die Bereitschaft und Motivation der Beschäftigten zur Unterstützung der bildungspolitischen Reformen im Lande ist Gefahr geraten.

Wertschätzung ist auch die angemessene Würdigung der für Lehrkräfte verlangten Hochschulausbildung, die auch zu einem späten Einstieg ins Berufsleben führt. Durch die in den letzten Jahren verschlechterten Anrechnungen dieser Ausbildung für die späteren Pensionsleistungen muss dieser Zeitverlust durch die hohen Qualifikationsanforderungen auch mit einer dementsprechenden Bezahlung ausgeglichen werden können.

Wertschätzung kann nicht in den höheren Gruppen aufhören, erst recht nicht wenn das Land konkurrenzfähig bleiben möchte und die Bestenauslese auch funktionieren soll.

Dorothea Schäfer
Vorsitzende